

Welche Vorteile haben kleine Schulstandorte durch den Zusammenschluss zu einem Cluster?

Durch die verstärkte Zusammenarbeit von Kleinstschulen im ländlichen Raum in einem Schulcluster sollen Schulschließungen verhindert werden. Zudem wird dadurch die Qualität des Unterrichts und die Professionalität des pädagogischen Teams sowie auch des Schulmanagements erhöht. Schüler/innen profitieren von einem breiteren Bildungs- und Betreuungsangebot. Pädagog/inn/en gewinnen durch die Entlastung von administrativen Tätigkeiten und können den Fokus auf jene Gegenstände, die ihren Stärken entsprechen, legen.

Wie kann der Cluster zu einer besseren Unterrichtsqualität beitragen?

Der Schulcluster soll den stärkungsgerechten Einsatz fachgeprüfter Pädagog/inn/en, vermehrte gemeinsame pädagogische Projekte zwischen einzelnen Schulstandorten sowie eine bessere standortübergreifende Organisation von Fördermaßnahmen und Ganztagsangeboten ermöglichen. Die Lehrfächerverteilung wird im Cluster gemeinsam erarbeitet.

Weiterführende Informationen

Website

bildung.bmbwf.gv.at/schulcluster

Blog zur Schulautonomie

www.schulautonomie.at

Clusterbeauftragte

Edith Müller (V, T, S, OÖ)

edith.mueller@bildung-tirol.gv.at

Alfred Lehner (W, NÖ, ST, B, K)

alfred.lehner@bildung-bgld.gv.at

Impressum

Medieninhaber, Verleger und Herausgeber:
Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung
Minoritenplatz 5, 1010 Wien
Tel.: +43 1 531 20-0
Grafische Gestaltung: BKA Design & Grafik
Druck: BMBWF
Wien, Mai 2019

bmbwf.gv.at

Schulcluster

Informationen für Schulerhalter



Was ist ein Schulcluster?

Das Bildungsreformgesetz 2017 ermöglicht seit 1.9.2018 die Bildung von Schulclustern. Ein Schulcluster ist der organisatorische und pädagogische **Zusammenschluss von zwei bis maximal acht Schulstandorten** in geografisch benachbarter Lage.

Cluster können im Bereich der **Pflichtschulen**, im Bereich der **Bundesschulen** (AHS, BMHS) oder auch als Mischform (Pflicht- und Bundesschulen) gebildet werden. Ein Cluster umfasst in der Regel **mehr als 200**, jedoch **maximal 2.500 Schüler/innen**.

Worin besteht der Unterschied zu einem Schulerhalterverband?

Durch die Errichtung eines Schulerhalterverbandes werden Pflichten und Verwaltungstätigkeiten, die mit der Pflichtschulerhalterschaft verbunden sind (Instandhaltung des Schulgebäudes, dessen Reinigung, Beleuchtung und Beheizung, die Anschaffung von Einrichtung und Lehrmitteln sowie die Beistellung des erforderlichen Hilfspersonals), von den einzelnen Gemeinden an einen Verband übertragen.

Dabei kann ein Schulerhalterverband sinnvollerweise gleichzeitig ein Schulcluster sein, muss es aber nicht.

Der Schulcluster führt den Schulbetrieb an den betroffenen Schulen durch eine gemeinsame Lehrfächerverteilung im Cluster zusammen.

Wie sind Schulcluster organisiert?

Die **Schulclusterleitung** übernimmt die Aufgaben der bisherigen Schulleitungen und leitet den Cluster. Jeder Schulstandort hat weiterhin eine Ansprechperson (**Bereichsleiter/in**), welche die Clusterleitung am Standort unterstützt.

Zudem erhalten die Cluster administratives Unterstützungspersonal. Im Pflichtschulcluster erfolgt die Finanzierung dadurch, dass **frei werdende Einnahmen** (Freistellungen) der bisherigen Schulleitungen in **Verwaltungsressourcen** umgewandelt werden. Durch diese Umwandlungsmöglichkeit bzw. Einsatzmöglichkeit von Verwaltungspersonal kommen im Cluster mehr Ressourcen an, als bisher an den einzelnen Schulen. Das Dienstverhältnis läuft über den Schulerhalter (oder das Land). Die **Ausgaben** werden dem Schulerhalter dann über das Land vom Bund refundiert.

Durch den Schulclusterbeirat erhalten die Schulpartner im Cluster eine zusätzliche Mitsprachemöglichkeit.



Wie wird ein Pflichtschulcluster gebildet?

Schulcluster können gebildet werden, wenn dazu ein Anstoß von der Bildungsdirektion, einem Schulerhalter, dem Leiter oder der Leiterin einer der in Betracht kommenden Schulen oder dem Zentralausschuss erfolgt. Idealerweise verläuft die Gründung von Pflichtschul-Clustern in einem **Prozess**, der von den betroffenen Schulerhaltern, der Bildungsdirektion sowie den Betroffenen vor Ort (Lehrer/innen, Elternvertretung usw.) gemeinsam gestaltet wird.

Voraussetzung für die Bildung eines Clusters ist die Erarbeitung eines **Clusterplans**, in dem

- die Struktur und Organisation des Clusters,
- die übergreifende Zielsetzung sowie
- die mittelfristigen Entwicklungsperspektiven aller am Cluster beteiligten Schulstandorte festgehalten werden.

Die Errichtung des Schulclusters erfolgt dann durch eine Verordnung der jeweiligen Landesregierung. Anschließend folgen die Auswahl der Clusterleitung, die Erstellung eines Organisationsplans und die operative Umsetzung des Clusters.

Um jedoch Kleinstandorte zu sichern, können allgemein bildende Pflichtschulen durch die Bildungsdirektion jedenfalls geclustert werden, wenn folgende Kriterien erfüllt sind:

- Einer der involvierten Standorte hat zum Zeitpunkt des Zusammenschlusses **weniger als 100 Schüler/innen**.
- Die Schulstandorte sind **nicht weiter als fünf Kilometer** voneinander entfernt.
- Die Zahl der Schüler/innen weist an zumindest einem Standort eine **fallende Tendenz** auf (merkliche Abnahme in den letzten drei Jahren).

Die Zahl der Schüler/innen soll sich dabei insgesamt zwischen **200 und 2.500** bewegen. Umfasst der geplante Cluster weniger als 200 oder mehr als 1.300 Schüler/innen bzw. mehr als drei Schulen, ist jedoch die Zustimmung der Zentralausschüsse der betroffenen Schulen einzuholen.

Sollen Berufsschulen in den Cluster einbezogen werden, müssen deren Schulerhalter und Schulkonferenzen jedenfalls zustimmen.

